



DEKR37797751

Fa. US Cars Classics
Titlisweg 7
12107 Berlin

FIN 10704412041504

Meilen- 49784
Stand

Fz-Kl. 01A

Aufbau 0100

Herst. 0009

Typ 000

Var. 00000

ZGM 1925 kg

EZ 01.07.1977

PERSONENKRAFTWAGENRA

OFFEN

DAIMLER-BENZ

107

Prüfort-Nr.

0000700102

§ 70 StVZO univers. Gutachten
Berichts-Nr. D066503000462 E6 vom
17.02.2023
Seite 1 von 1

VG 041504

Ihr amtl. anerk. Sachverständiger o. Prüfer
B. Eng. Daniel Drywa
Stempel und Unterschrift



Zulassungsbescheinigung
Teil II (Fahrzeugbrief) Nr. HT84706

ausgegeben am 14. März 2025

B-AC 751



Messwerte	Betriebsbremse		Feststellbremse	
	li. daN	re. daN	li. daN	re. daN
1. Achse	254	230		
2. Achse	188	192	215	223
Abbremsung	z = 44.8%		z = 22.7%	

Preisinformation (Berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug)

DEKRA Automobil GmbH Handwerkstraße 15 70565 Stuttgart USt-IdNr. DE811297970	1. Sonstige Leistungen Gesamtbetrag	64,00 EUR 64,00 EUR
---	--	------------------------

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Technischen Prüfstelle

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datenschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktdaten auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	<p>Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO).</p> <p>Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich.</p> <p>Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüflakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).</p>	<p>Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich.</p> <p>Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).</p>
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.	
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.	
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüflakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüflakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüflakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13), bleiben unberührt.

Technische Prüfstelle für
den Kraftfahrzeugverkehr

Niederlassung: Berlin

Standort: Tempelhof

Telefon: 0309860981500

Fax: 0309860981555

Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO und § 47 FZV

Gutachten-Nummer: P066503007334

Datum: 17.02.2023

Es erfolgte eine Überprüfung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Auftraggeber	Begutachtende Technische Prüfstelle
Fa. US Cars Classics Titlisweg 7 12107 Berlin	DEKRA e.V. Dresden Ullsteinstraße 86-94 12109 Berlin
Ansprechpartner:	Sachverständiger: B.Eng. Daniel Drywa
Telefon:	Telefon: 0152/53053369
Telefax:	Telefax: 030/9860981555
E-Mail:	E-Mail: daniel.drywa@dekra.com

Beschreibung des Fahrzeuges

	Angaben zum Fahrzeug
Fahrzeug- u. Aufbauart	PERSONENKRAFTWAGEN OFFEN
Fahrzeughersteller	DAIMLER-BENZ
Typ und Ausführung	107
Fahrzeug – Ident. - Nr.	10704412041504
Höchstgeschw. (km/h)	190
Leistung (kW)	134
Gesamtgewicht (t)	1,925
Länge (m)	4,63
Breite (m)	1,791
Höhe (m)	1,29
Anz. d. Achsen / angetrieben	2/1

Weitere technische Daten siehe Fahrzeugpapiere.



Abweichungen von den Vorschriften der StVZO

§ 51 a Abs. 1 StVZO

mit seitlichen Rückstrahlern (hinten rot)

§ 53 Abs. 4 StVZO

mit 2 zusätzlichen Rückstrahlern mit EG-Genehmigungszeichen

Besondere Abweichungen für Fahrzeuge, für die zusätzlich ein Gutachten nach § 23 StVZO für die Einstufung als Oldtimer erstellt wird

§ 57 Abs. 3 StVZO

mit einem Wegstreckenzähler, der die Wegstrecke in Meilen anzeigt

Begründungen für die Abweichungen von den Vorschriften der StVZO

Die Umrüstung ist unzumutbar. Zugrunde gelegt ist hier der Grad der Abweichung von der StVZO und die Umrüstkosten im Verhältnis zum aktuellen Fahrzeugwert.

Abweichungen liegen im Rahmen des "Merkblattes für die Begutachtung von Fz (insbesondere PKW)" nach § 21 StVZO und über mögliche Ausnahmen nach § 70.

Aufgrund der Nähe zu den roten hinteren Rückstrahlen wird das seitliche Erscheinungsbild nicht wesentlich gestört, eine Irritation anderer Verkehrsteilnehmer ist nicht zu erwarten, Abweichung gemäß "Merkblatt für die Begutachtung von Fz (insbesondere Pkw) nach § 21 und über mögliche Ausnahmen nach § 70" Nr. 5 möglich.

Ergebnis

Die Abweichungen liegen im Rahmen des "Merkblattes für die Begutachtung eines Importfahrzeuges der Klasse M1 und N1 von Fz." nach § 21 und über mögliche Ausnahmen von § 70 (BMV /StV22/7342.13/10 vom 26.03.2018, VkB1. 11/2018 S. 475).

Gegen die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung/-en bestehen sachverständigenseits keine technischen Bedenken.

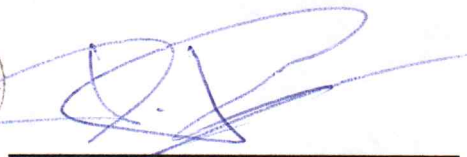
Die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung/-en wird/werden vom anerkannten Sachverständigen befürwortet.

Das Gutachten umfasst 2 Seiten und hat nur Gültigkeit, wenn jede Seite original mit Handzeichen und Stempelabdruck des amtl. anerk. Sachverständigen versehen ist.

Berlin, 17.02.2023



Stempel


B.Eng. Daniel Drywa
amtl. anerkannter Sachverständiger

DATENBLATT

TÜV Süd Auto Service GmbH

Heilbronn: B.Eng. Martin Haas / TS ☎ 07131-1576-13 ✉ datenblatt@tuvsud.com



Datenblatt für die/den amtlich anerkannte(n) Sachverständige(n) (aaS) der Technischen Prüfstelle

**Kein Gutachten nach § 21 StVZO,
Zulassung ohne Begutachtung durch eine(n) aaS nicht zulässig**

1977

B	-	2.1	0009	2.2	00000000	-	L	2	9	1	P.2/P.4	134 / 4800	T	190			
J	01	4	0100				18	4630				19	1791				
E	10704412041504			3	X		20	1290-1300				G	1695-1745				
D.1	Mercedes-Benz						12	-	13	-				Q	-		
D.2	107						V.7	-	F.1	1925				F.2	1925		
	Roadster						7.1	945	7.2	980				7.3	-		
	107044						8.1	945	8.2	980				8.3	-		
	-						U.1	73N		U.2	-				U.3	77N	
D.3	Mercedes-Benz 450 SL						O.1	-	O.2	-				S.1	2	S.2	-
2	DAIMLER-BENZ						15.1	205/70R14 84U									
5	PERSONENKRAFTWAGEN						15.2	205/70R14 84U									
	OFFEN						15.3	-									
V.9	-						R	-				11	- / -				
14	-						K	-									
P.3	Benzin						6	-	17	-	16	-					
10	0001	14.1	-	P.1	4489	21	-										
22	zu J (EG): M1*15.1/15.2:6,5Jx14 ET30***																

Das Datenblatt gilt nur für die angegebene FIN. Eine Übertragung auf andere Fahrzeuge ist unzulässig. Es bezieht sich auf den serienmäßigen Zustand des Fahrzeuges einschließlich ggf. in Feld 22 bereits beschriebener erforderlicher Umrüstungen. Die erfolgte Durchführung dieser Umrüstungen ist durch den aaS im Rahmen der Begutachtung nach §21 StVZO zu prüfen!

Die Erstellung des Datenblattes erfolgte ohne Besichtigung des Fahrzeuges auf Grundlage der vom Besteller eingereichten Unterlagen.

Das Datenblatt dient als Arbeitshilfe für die/den aaS im Rahmen einer Begutachtung nach §21 StVZO und stellt keinen Rechtsanspruch auf die Zulassungsfähigkeit und die Originalität des Fahrzeuges dar.

Weitere erforderliche Umrüstungen, erforderliche Ausnahmegenehmigungen und Bestätigungen zu Etwa-Wirkungen werden bei der Begutachtung nach §21 StVZO durch die/den aaS festgelegt.

Der / die amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr B.Eng. Martin Haas / TS
Heilbronn, den 24.01.2023



Unterschrift der/des amt. anerk. Sachverständigen
(f.d.R.d.A)

Nur gültig mit Originalstempel und Originalunterschrift oder digitaler Signatur.

DATENBLATT

TÜV Süd Auto Service GmbH

Heilbronn: B.Eng. Martin Haas / TS ☎ 07131-1576-13 ✉ datenblatt@tuvsud.com



Paragraph (§)	Bau- und Betriebsvorschriften Kurztext	Bewertung
30	Beschaffenheit der Fahrzeuge	zu prüfen
30a	Durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sowie maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors	Vorschriftsmäßig
30b	Berechnung des Hubraums	Vorschriftsmäßig
30c	Vorstehende Außenkanten, Frontschutzsysteme	Vorschriftsmäßig
32, 32d, 34, 42, 44	Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, Kurvenlaufeigenschaften, Achslast und Gesamtgewicht Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht, Stützlast	Vorschriftsmäßig
32b	Unterfahrschutz	N/A*
35a	Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder	zu prüfen
35b, 40	Sicht aus Kraftfahrzeugen (und Einrichtungen zum sicheren Führen); Scheiben	Vorschriftsmäßig
35c	Heizung und Lüftung	Vorschriftsmäßig
35d, 35e	Einrichtungen zum Auf- und Absteigen an Fahrzeugen und Betätigungseinrichtungen/Türen	N/A*
36	Bereifung und Laufflächen	zu prüfen
36a	Radabdeckungen, Ersatzräder	Vorschriftsmäßig
38	Lenkeinrichtung	Vorschriftsmäßig
38a, 38b	Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrzeug-Alarmsysteme	zu prüfen
39	Rückwärtsgang	Vorschriftsmäßig
41, 41a, 41b	Bremsen und Unterlegkeile, Automatischer Blockierverhinderer, Druckbehälter für Bremsanlagen	Vorschriftsmäßig
41a, 45, 46	Druckgasanlagen, Druckbehälter, Kraftstoffbehälter, Kraftstoffleitungen	Vorschriftsmäßig
42, 43, 44	Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Stützeinrichtungen, Abschleppvorrichtung	zu prüfen
47, 47c, 47d, 48	Abgase, Ableitung von Abgasen, Kohlendioxidemissionen und Kraftstoffverbrauch, Emissionsklassen für Kraftfahrzeuge	Vorschriftsmäßig
47e	Klimaanlagen	N/A*
49	Geräuschentwicklung und Schalldämpferanlage	Vorschriftsmäßig
49a, 50ff i. Verb. m. 39a	Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler, Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	zu prüfen
55	Einrichtungen für Schallzeichen	Vorschriftsmäßig
55a	Funkentstörung/ Elektromagnetische Verträglichkeit	Vorschriftsmäßig
56	Spiegel und andere Einrichtungen für indirekte Sicht	Vorschriftsmäßig
57, 57a	Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler, Fahrtsschreiber und Kontrollgerät	zu prüfen
58	Geschwindigkeitsschilder	N/A*
59	Fabricschilder, sonstige Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer	zu prüfen
62	Elektrische Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen	N/A*

DATENBLATT

TÜV Süd Auto Service GmbH

Heilbronn: B.Eng. Martin Haas / TS ☎ 07131-1576-13 ✉ datenblatt@tuvsud.com



Fahrzeugbeschreibung

Motor	
Modelljahr	1977
Bauart	8-Zylinder in V-Form
Ventilsteuerung	SOHC 16V
Typ	M117 E45
Motornummer	beginnt mit 117.985 12 0*****
weitere Motorkennzeichnung	siehe Hinweise
Verdichtungsverhältnis	8,0:1
Kraftstoffanlage	Bosch K-Jetronic
Leistungsangabe in	in netto-SAE-kW

Getriebe	
Art	3-Gang-Automatik-Getriebe
Antrieb	Heckantrieb
Übersetzung des Achsgetriebes	-

Abgasanlage	
Katalysator	-
Vorschalldämpfer	-
Mittelschalldämpfer	-
Endschalldämpfer	-

Sonstige Hinweise für die / den aaS

Informationen für den aaS:

Alle Daten beziehen sich auf Fahrzeugzustand bei Auslieferung ab Herstellerwerk
Umrüstungen, In-Etwa-Wirkungen (§22a(3) Nr.2 StVZO) und erforderliche Ausnahmen sind vom aaS festzulegen
Bei US Fahrzeugen zeigt ein Aufkleber an der Fahrertür / B-Säule die Gewichtsangaben sowie die originalen Rad-/Reifenkombinationen
USA-Import. Hubraum effektiv 4520 cm³. Abgasverhalten ECE-R15.01 erfüllt. Reifenalternative: alle vom Fahrzeughersteller freigegebenen Rad-/Reifenkombinationen.

Mögliche erforderliche Ausnahmegenehmigung von der StVZO:

§51a (1,6) Seitenrückstrahler/Seitenmarkierungsleuchte hinten rot

ggf. erforderliche Umrüstmaßnahmen:

Bereifung mit Bauartgenehmigung
Fabrikschild gem.§59 StVZO
Geschwindigkeitsmesser mit km/h – Skalierung
Hauptscheinwerfer für Abblendlicht mit Bauartgenehmigung falls Nachweis der Etwa-Wirkung nicht vorliegt
Begrenzungsleuchten Weiß
Fahrtrichtungsanzeiger gelb
Rückstrahler mit Bauartgenehmigung

Inhaltliche Rückfragen sind bitte an die / den erstellende(n) Sachverständige(n) zu richten.

DATENBLATT

TÜV Süd Auto Service GmbH

Heilbronn: B.Eng. Martin Haas / TS ☎ 07131-1576-13 ✉ datenblatt@tuvsud.com



Auto Service

Fahrzeug-Fotos

Typenschild

---nicht vorhanden---

Abgaslabel

---nicht vorhanden---